

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	45 (1972)
Heft:	12
Artikel:	Zivilschutz und Raumplanung
Autor:	Schürmann, Leo
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518237

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heute verfügen wir bereits über 2,3 Millionen Schutzplätze, die den neuen Anforderungen genügen. Diese Zahl entspricht ca. 35 % des geplanten Volumens. Die zwischen 1950 und 1960 gebauten 1,2 Millionen Schutzplätze bleiben bis zur Erreichung des Vollausbaus als Behelfsschutzräume verwendbar.

Eine Aufgabe von solcher Tragweite kann ohne das Verständnis und die Mitarbeit aller Bürger nicht gelöst werden. Deshalb steht am Anfang des Art. 2 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962, dass die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten zu den Hauptmassnahmen des Zivilschutzes gehört.

Für die Erfüllung dieses wichtigen Auftrages verfügen die Behörden über verschiedene Mittel, deren Wirkung durch private Initiativen wertvoll ergänzt wird. Eine solche hat das «Journal de Genève» durch die vorliegende, dem Zivilschutz gewidmete Sondernummer ergriffen, wofür ihm Dank gebührt.

Zivilschutz und Raumplanung

von Nationalrat Dr. Leo Schürmann, Präsident des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz

Entwicklungstendenzen

Nach der Zivilschutzkonzeption 1971 erstreckt sich der Zivilschutz nunmehr auf sämtliche Gemeinden der Schweiz. Die frühere Vorstellung, die Schutzmassnahmen könnten sich auf die Siedlungen mit mehr als 1000 Einwohnern beschränken, liess sich nicht mehr aufrecht erhalten. Die beiden Bundesgesetze über den Zivilschutz und über bauliche Massnahmen im Zivilschutz werden im Sinne der neuen Konzeption zu revidieren sein. Die Schutzpflicht gilt für jedermann und für jeden Ort.

In dieser Ausdehnung des Geltungsbereiches der Zivilschutzmassnahmen reflektieren sich sowohl ein siedlungspolitischer Prozess als auch Veränderungen des Wohnverhaltens. Einerseits stehen wir vor der Tatsache, dass die Besiedlung des Landes nicht nur dichter, sondern auch weiträumiger wird. Wir praktizieren das fatale Muster der Streubauweise in fast extremem Masse. Anderseits — und damit zusammenhängend — kommt die Gewohnheit des Zweithauses oder der Zweitwohnung auf; mehr und mehr verfügt man über Unterkünfte und Wohnmöglichkeiten ausserhalb des Wohnortes, vorab in Erholungsgebieten. Beide Faktoren beeinflussen unvermeidlicherweise die Vorentscheidungen, die gegen die Gefahren einer atomaren oder konventionellen Kriegsführung zum Schutze der Bevölkerung zu treffen sind.

Es ist der erklärte Zweck des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 31. Mai 1972, das, wie der Entwurf sich ausdrückt, «im Hinblick auf die künftige bevölkerungsmässige und wirtschaftliche Entwicklung des Landes benötigte Siedlungsgebiet und das nicht zu besiedelnde Gebiet» auszuscheiden (Art. 7 Abs. 2). Diese Ausscheidung, die man auch als Zonierung grossen Stiles bezeichnen kann, erfolgt in der Form von Gesamtrichtplänen, die die Kantone für ihr Gebiet aufzustellen haben. Das in der Verfassung verankerte Ziel einer geordneten Besiedlung des Landes und einer zweckmässigen Nutzung des Bodens soll auf diese Weise erreicht werden. Wie beeinflusst dieses Konzept die Zivilschutzpolitik?

Besiedlungspolitik und Zivilschutzmassnahmen

Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass eine konzentrierte Besiedlung, wie der Entwurf sie anstrebt, zivilschutzmässig ungünstig sei, weil die Gefährdung insofern grösser werde, als die Zerstörung oder Gefährdung geschlossener Siedlungen für einen Gegner rascher und wirkungsvoller möglich sei als bei einer weitgestreuten Besiedlungsart. Abgesehen davon, dass wir raumplanerische Massnahmen keinesfalls primär unter militärischen Gesichtspunkten treffen können, gilt der Einwand unter den heutigen Gegebenheiten insofern nicht, als die Bedrohung landesweit ist, vor allem die Bedrohung mit Massenvernichtungsmitteln. Selbst in blossem taktischem Rahmen eingesetzte A-Waffen würden bei der an sich schon dichten Besiedlung des Landes stets auch zivile Objekte, insbesondere Wohngebiete, tangieren. Die Erkenntnis, die der Zivilschutzkonzeption 1971 zugrunde liegt, wonach die gesamte Bevölkerung, auch diejenige in den Alpengebieten, gefährdet ist, ist ohne jede Rückkoppelung an raumplanerischen Überlegungen zustande gekommen. Wenn es, wie man

zuversichtlich hoffen muss, inskünftig gelingen wird, eine straffere Besiedlung als bis anhin zu betreiben, hätte dies auf die zivilschutzmässigen Überlegungen keinen Einfluss. *Zivilschutzmassnahmen haben sich nach Kriegsbildern zu orientieren.* Selbst wenn diese Kriegsbilder in etwas von der Besiedlungsstruktur eines Landes abhängig sein sollten — indem beispielsweise bei konzentrierter Bebauung eher konventionelle Mittel eingesetzt würden — wäre das für die Zivilschutzpolitik irrelevant.

Übrigens wirken sich raumplanerische Veränderungen unseres Siedlungsraumes, hauptsächlich die grossen Kommunikationen wie die Autobahnen, auch nicht in irgendwie massgeblicher Weise auf unsere Taktik des Gegenschlages aus. Dass die Autobahnen infanteristisch günstiges Gelände gewissermassen aufreissen, ist für die Militärstrategie letztlich ebensowenig ausschlaggebend wie die Siedlungspolitik für den Zivilschutz.

Das generelle Schutzraumkonzept

Den Gemeinden und Agglomerationen erwächst schon auf Grund des revidierten Bundesgesetzes über den Gewässerschutz die Pflicht, ihr Baugebiet abzugrenzen und nach Möglichkeit sogenannte generelle Kanalisationsprojekte aufzustellen, weil nach Art. 19 des Gesetzes ausserhalb dieser Gebiete überhaupt nicht mehr gebaut werden darf und innerhalb nur, wenn der Anschluss der Abwässer an die öffentliche Kanalisation gewährleistet ist. Dieses Gebot gilt auch für den Schutzraumbau. Die Gemeinden haben auch hiefür ein Konzept zu entwickeln, das seinerseits auf die generelle Zivilschutzplanung abzustützen ist. Der Bedarf an Schutzräumen muss in Relation gebracht werden zu den Kanalisationsmöglichkeiten. Damit schliesst sich der Kreis auch zum Raumplanungsgesetz, das seinerseits die Zuteilung von Land an die Bauzone nur gestattet, wenn das Land längstens innert 10 bis 15 Jahren für die Überbauung benötigt und innert dieser Frist erschlossen wird, wobei zur «Erschliessung» u. a. gehört, dass das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann. Das generelle Schutzraumkonzept stellt also eine in jeder Hinsicht sinnvolle Ergänzung der örtlichen und regionalen Planungsmassnahmen dar.

Militärische Beförderungen

Die nachgenannten Fouriere werden mit Brevetdatum vom **12. November 1972** zu Leutnants der Versorgungstruppen ernannt.

Quartiermeister

Aeschbacher Walter	3014 Bern	Horber Rolf	8005 Zürich
von Ah Hans	6053 Alpnachstad	Imfeld Erwin	6060 Sarnen
Benz Willy	4805 Brittnau	Jud Alfred	9113 Degersheim
Betschart Stephan	6436 Muotathal	Keller Hans	8406 Winterthur
Bloch Guido	7270 Davos-Platz	Klopfenstein Hans	3600 Thun
Blunier Beat	3012 Bern	Lehmann Othmar	8038 Zürich
Born Hans-Ulrich	3076 Worb	Lischer Albert	6034 Inwil LU
Bornand Jean-Pierre	3018 Bern	Lombardi Bruno	6780 Airolo
Bron Pierre	1010 Lausanne	Nussbaum Martin	3012 Bern
Burkhalter Hans-Ulrich	3302 Moosseedorf	Prisi Jürg	4800 Zofingen
Cabalzar Hans-Peter	8001 Zürich	Rahm Eric	1213 Onex
Cathrein Paul	3027 Bern	Ramseyer Rolf	8051 Zürich
Champendal Pierre-André	1141 Yens	Reichen Hans	3652 Hilterfingen
Ellenberger Walter	3800 Unterseen	Richard René	9424 Rheineck
Enzler Ernst	8712 Stäfa	Riesen Peter	3852 Ringgenberg
Früh Hans-Peter	8044 Zürich	Rudin Werner	4418 Reigoldswil
Fürer Matthias	8125 Zollikerberg	Schäfer Urban	8037 Zürich
Furrer Faustus	3714 Frutigen	Schnetz Kurt	4500 Solothurn
Giovanoli Arno	7649 Borgonovo	Tschanz Peter	3655 Sigriswil
von Gunten Fritz	3800 Matten bei Interlaken	Vonlanthen Rolf	3014 Bern
Haudenschild Roland	3028 Spiegel bei Bern	Wernli Erwin	5112 Thalheim
Hellmüller Peter	9242 Oberuzwil	Wyss Gilbert	4051 Basel
Höhener Fritz	9327 Tübach	Zbinden Josef	1711 Brünisried

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourier» gratulieren!